

Ermittlungsakten bei Rapporten gegen unbekannte Täterschaft

In folgenden Fällen unterbleibt die Übermittlung der Ermittlungsakten der Zuger Polizei an die Staatsanwaltschaft und die Akten sind bei der Zuger Polizei abzulegen, wenn aus Sicht der Polizei zu weiteren Verfahrensschritten der Staatsanwaltschaft offensichtlich kein Anlass besteht und keine Zwangsmassnahmen oder andere formalisierte Ermittlungshandlungen durchgeführt worden sind (Art. 307 Abs. 4 lit. a und b StPO):

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen eines reinen Übertretungsverfahrens oder bei Vermögensdelikten (allenfalls verbunden mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung) und Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz führt zu keiner Ermittlung der Täterschaft, so dass die polizeilichen Ermittlungen mangels bekannter Täterschaft bzw. Unmöglichkeit der Ausschreibung einer solchen mittels Fahndungsinstrumenten einzustellen sind.

Bei allen übrigen Straftaten sind bei gleicher Konstellation im Ermittlungsverfahren die Akten von der Zuger Polizei an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Die Staatsanwaltschaft eröffnet das Verfahren und sistiert es wieder, bis die Täterschaft ermittelt werden kann (Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO). Kann die Täterschaft bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht ermittelt werden, ist das sistierte Verfahren definitiv einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO). Bei neuen Ansatzpunkten der Ermittlung vor dem Verjährungsdatum kann die Sistierung durch einen einfachen handschriftlichen Vermerk auf der Sistierungsverfügung wieder aufgehoben werden.

Rapporte gegen unbekannte Täterschaft, Tatort im Ausland und geschädigter Person mit ausschliesslich ausländischer Staatsangehörigkeit, sind generell an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Mangels schweizerischer Strafhoheit erlässt die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen eine Nichtanhandnahmeverfügung.